# Gesethlatt für die Freie Stadt Danzig

Mr. 8

Ausgegeben Danzig, den 9. März

1927

Juhalt. Berordnung betreffend Abänderung der Berordnung über die Bereinfachung der Steuergesetzgebung zwecks Erzielung von Ersparnissen bei der Steuerverwaltung vom 1. Februar 1927 (S. 69.) — Druckschlers berichtigung (S. 69.)

26

## Berordnung

betreffend Abanderung der Berordnung über die Bereinfachung der Steuergesetzgebung zweds Erzielung bon Ersparniffen bei der Stenerverwaltung bom 1. Februar 1927 — Gefethl. S. 51 25 pm 28. 2. 1927.

Auf Grund des § 1 Ziffer 5 des Ermächtigungsgesetzes vom 29. 11. 1926 — Gesetzbl. S. 317 wird folgendes mit Gesetestraft verordnet:

### Artifel 1.

§ 1 Ziffer 2 der Berordnung über die Bereinfachung der Steuergesetzung zwecks Erzielung von Ersparnissen bei der Steuerverwaltung vom 1. 2. 1927 — Gesethl. S. 51 — wird aufgehoben, jo daß die alte Fassung des § 172 Abs. 2 des Steuergrundgesetzes vom 11. 12. 1922 - Gesethl. 1923 S. 57 — wiederhergestellt wird.

### Artifel 2.

Die Berordnung tritt rudwirfend mit dem 2. Februar 1927 in Rraft.

Danzig, den 28. Februar 1927.

Der Senat der Freien Stadt Dangig. Dr. Frank. Riepe.

27

# Druckfehlerberichtigung.

In Artifel 15 der Verordnung vom 18. Januar 1927 zur Abanderung des Gerichtsverfassungs. gesethes (Gefetht. C. 4) muß es unter § 59 Abf. 1 n. F. ftatt "mit einem Präfidenten (§ 119 Abf. 2)" heißen "mit einem Präfidenten (§ 115 Abf. 2)".

Im Tegt der Berordnung vom 18. Januar 1927 gur Abanderung der Strafprozegordnung (Gefethl. S. 11) find folgende Drudfehler richtig zu ftellen:

1. In Artifel IX unter § 115 d Abs. 4 muß es statt "§§ 271 bis 275" heißen "§§ 271 bis 273". 2. In Artifel XLIX muß es ftatt "§§ 379 und 380" heißen "§§ 379, 380 und 437 Abf. 2".

3. In Artifel LXII muß die sprachliche Anderung des § 334 Abs. II Sat 1 lauten:

"In § 334 Abs. II Sat 1

statt "berjenigen" "ber", ftatt "Vormundschaft" "Pflegschaft".

Im Text der Berordnung zur Abanderung der Zivilprozefordnung ufw. vom 18. Januar 1927 (Gefethl. S. 26) find folgende Drudfehler richtig zu ftellen:

1. Unter Ziffer 18 ist über der Reufassung des § 233 Abs. 1 die Bezeichnung "§ 227" zu streichen. 2. In § 251 a Abf. 1 Cats 2 ift hinter dem zweiten Worte "nur" ein Komma zu feten.

3. In § 272 b Abs. 2 Rr. 4 muß es statt "§ 377, Abs. 3 bis 5" heißen "§ 377 Abs. 3, 4", ebenso

4. in § 272 b Abf. 3 ftatt "unter 4 und 5" "unter 4, 5", sowie

5. in § 331 a Sat 2 statt "§ 251 a Sat 2 bis 4" "§ 251 a Abs. 1 Sat 2 bis 4".

6. In ber Reufassung des erften Salbsates bes § 335 Abf. 1 ift hinter bem Borte "gurudzuweisen" ftatt eines Bunftes ein Doppelpunft gu fegen.

7. In § 349 Abs. 1 Rr. 1 muß es statt "in den Fällen der §§ 103, 104 des Gerichtsverfaffungsgesetzes" heißen "in den Fällen der §§ 97, 98 des Gerichtsverfaffungsgesetzes".

8. In § 495 a 216j 1 Rr. 5 ift hinter dem Worte "nuß" ein Semifolon zu feten.

9. Zu Ziffer 64: Statt "Entlaffungsfrift" muß es "Einlaffungsfrift" heißen.

10. In § 499 f Abf. 1 ift hinter bem Worte "gurudgenommen" ein Bunft zu feten.

11. In § 499 f Abj. 2 Sat 2 muß es statt "§ 496 Abj. 1 Sat 2" heißen "§§ 496 Abj. 1 Sat 2, 499 e Abj. 1 Sat 2".

12. In § 500 Sat 1 muß es ftatt "Terminbeftimmung" heißen "Terminsbeftimmung".

13. In § 534 Abf. 1 muß es ftatt "Ein nicht unbedingt" heißen "Ein nicht oder nicht unbedingt".

14. In Ziffer 103 muß es bei ber Anderung des § 712 Abf. 1 ftatt "in den Fällen der §§ 708, 709" heißen "in den Fällen der §§ 708, 709, 710 Sat 1"; ferner muß es dafelbft ftatt "in den Fällen bes § 710" heißen "in den Fällen des § 710 Sat 2".

15. In § 1046 muß es ftatt "Das im § 1042 Abf. 1 bezeichnete Gericht" heißen "Das im § 1045

Abf. 1 bezeichnete Gericht".

表的现在分词数数

Danzig, den 26. Februar 1927.

# Der Senat der Freien Stadt Dangig.

Die im Gesethlatt für die Freie Stadt Danzig vom 18. März 1925 erfolgte Beröffentlichung über 28 den Beitritt der Freien Stadt Danzig zu dem Handelsvertrag zwischen der Republif Polen und Dänemarf wird dadurch berichtigt, daß in dem Berkundungs-Bermerf die Worte "mit Wirkung vom 7. August 1924" ersett werden durch die Borte "mit Wirfung vom 28. August 1924".

Danzig, den 22. Februar 1927.

Der Senat ber Freien Stadt Dangig. Dr. Sahm. Dr. Frant.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesethlatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe Au. B je 3,00 G, b) für Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postantsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postantsanzeiger für die Freie Staatsanzeiger für die Freie Grantsanzeiger für die Fr